VERTRAG Nr. 14716

über die Vergabe des Umweltzeichens

Der RAL e.V. als Zeichengeber und die Firma
Canon Deutschland GmbH
Europark Fichtenhain A 10, 47807 Krefeld
als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt - schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrundeliegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe Aktion **Kopiergeräte für**

"Canon iR 1600"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen.
Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe mit der unteren Umschrift "Jury Umweltzeichen" benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muß immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, daß das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muß während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Grundlage für Umweltzeichen-Vergabe RAL-UZ **62**" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen.
Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen den RAL, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Grundlage für Umweltzeichen-Vergabe" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, daß der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies dem RAL anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.
Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht der RAL gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen den RAL wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
7. Der ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens dem RAL einen Beitrag gemäß "Beitragsordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
8. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Grundlage für Umweltzeichen-Vergabe RAL-UZ **62**" bis zum **31.12.2003.** ~~Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum **31.03.2003** bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird~~. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma **des ZN an den Verbraucher gelangen.**

Krefeld, den 10.4.2002

Sankt Augustin, den 24.05.2002
Zeichengeber
RAL

Hauptgeschäftsführer

Ort und Datum
Zeichennehmer:

(rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel)
Canon Deutschland GmbH
Europark Fichtenhain A 10, 47807 Krefeld
Postfach 100 401, 47704 Krefeld
Telefon 0 21 51 / 3 45-0
Telefax 0 21 51 / 3 45-1 02

G. Holper